

des steuerbaren Umsatzes auf die Leistung von erheblicher Bedeutung. Seitens des Fabrikanten kann dem Uhrmacher als Auftraggeber danach nur für die Herstellungsleistung Umsatzsteuer in den Preis einkalkuliert werden.

Der Tauschverkehr wird nach bürgerlichem Recht als ein doppeltes Kaufgeschäft angesehen, und dieser Betrachtungsweise folgt auch das Umsatzsteuerrecht. Jede der gegenseitigen Leistungen ist steuerpflichtig. Sind die beiden Lieferungen nicht gleichwertig und erfolgt Ausgleich durch Barzahlung, so berechnet sich die Umsatzsteuer des Lieferers der geringer zu bewertenden Ware nach dem gemeinen Werte der teureren Ware, vermindert um die Ausgleichszuzahlung.

Zu unterscheiden von dem Tausch, wobei eine Lieferung einer anderen gegenübersteht, ist der Umlausch. Hierbei kommt es nicht zu einer steuerpflichtigen Leistung des Käufers als Kunden, denn der ursprüngliche Lieferungsvertrag wird aufrechterhalten; der Verkäufer liefert nur einmal, und zwar an Stelle der zuerst gelieferten Ware eine andere. Belanglos ist, ob eine den Tausch zulassende Abmachung vorher getroffen ist oder erst nachträglich im Wege der Vereinbarung zustande kommt. Hauptsache ist, daß es sich lediglich um die Abwicklung des anfänglichen Lieferungsvertrags handelt.

Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn der Uhrmacher einen bei ihm gekauften Gegenstand von seinem Kunden an Zahlungs Statt annimmt unter der Bedingung, daß dieser einen teureren Artikel bei ihm kauft. Hier liegt kein Umlausch oder Zurücknahme vor, sondern es handelt sich um einen neuen steuerpflichtigen Geschäftsvorgang, wobei ein Teil des Entgelts durch Annahme von Sachwert beglichen wird.

Auslagen für die Beförderung und Versicherung von Warenlieferungen bilden keinen Teil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts. Solche wirklich entstandenen Versendungs- und Versicherungskosten können zwar in den Preis der gelieferten Ware einkalkuliert werden, jedoch muß aus der Rechnung des Verkäufers die Höhe dieser Kosten hervorgehen. Nicht erforderlich ist eine Spezifikation, der Käufer soll jedoch wissen, welcher Betrag der Rechnung auf die Ware als Hauptleistung und welcher auf die Kosten als Nebenleistung entfällt. Werden die Versendungs- und Versicherungskosten in einem Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, so sind dies nicht die wirklich entstandenen Auslagen, weshalb sie steuerrechtlich alsdann als Teil des steuerpflichtigen Entgelts angesehen werden, also nicht abzugsfähig sind.

Die Kosten der Warenumschielung dürfen nur dann vom Entgelt gekürzt werden, wenn die Emballage, Schachteln, Etuis vom Uhrmacher zurückgenommen und das Entgelt um den auf sie entfallenden Teil gemindert wird.

Recht kompliziert gestalten sich die steuerrechtlichen Erwägungen im Falle der sogenannten Sicherungsübereignung, die bürgerlich-rechtlich als eine Übertragung des Eigentums angesehen wird. Für das Steuerrecht ist jedoch die Auffassung des Verkehrs maßgebend, wonach in der Sicherungsübereignung nur die Bestellung eines Pfandrechts liegt. Deshalb werden die zur Sicherung übereigneten Gegenstände dem Vermögen des übereignenden Schuldners und nicht dem des Gläubigers zugerechnet. Da demnach entsprechend der im Steuerrecht üblichen wirtschaftlichen Betrachtungsweise die Sicherungsübereignung dem Gläubiger nicht das Recht verschafft, in eigenem Namen zu verfügen, so ist die Übereignung selbst keine umsatzsteuerpflichtige Lieferung. Wenn im weiteren Verlauf des Sicherungsübereignungsverfahrens der Gläubiger die Sachen behält, so kommt Annahme an Zahlungs Statt in Betracht, und der Schuldner unterliegt

für solche Lieferung an seinen Gläubiger der Umsatzsteuer. Veräußert der Gläubiger die Sachen in eigenem Namen, so wird er steuerpflichtig für die Weiterlieferung. Gibt der Gläubiger dem Schuldner Genehmigung zur Veräußerung, so ist wiederum der Schuldner umsatzsteuerpflichtig.

Wir kommen nun noch auf einen Fall, dessen steuerrechtliche Beurteilung zu interessanten Erwägungen Veranlassung gibt. Entsteht Umsatzsteuerpflicht, wenn ein Uhrmacher seinem Kollegen z. B. ein silbernes Besteck, welches dieser nicht auf Lager hat, aus Gefälligkeit unter der Bedingung der Rückgabe eines gleichwertigen Bestecks überläßt? Was liegt vor: Leihe, Darlehen oder Tausch? Leihe scheidet aus, denn bei einer solchen wird ein Gegenstand nur zum Gebrauch, nicht zum Verbrauch überlassen. Das überlassene Besteck soll doch an einen Reflektanten verkauft werden. Eventuell wäre Tausch zu erörtern; indessen sind Vorgänge, die sich, wie hier, in den bürgerlich-rechtlichen Formen des Tausches vollziehen, steuerlich dann nicht wie solche Tauschgeschäfte zu behandeln, wenn die wirtschaftliche Bedeutung des Vorgangs eine andere ist. Das liegt hier vor, denn es wäre unbillig und der wirtschaftlichen Betrachtungsweise widersprechend, würde man bei diesem Gefälligkeitsaustausch die Werte der gegenseitig ausgetauschten Waren zur Umsatzsteuer heranziehen. Der Geschäftsvorgang ist daher ebenso zu behandeln wie ein Gefälligkeitsdarlehen. Das Besteck wird zum Verbrauch überlassen, doch entsteht durch die Hingabe des Bestecks bei dem Uhrmacher als Empfänger die Verpflichtung, ein Besteck gleicher Art und Güte zurückzuerstatten. Es handelt sich dabei nicht um einen gegenseitigen Leistungsaustausch, wie er für die Umsatzsteuerpflicht vorliegen muß. Der Verleiher hat an dem Umlausch kein Interesse, nur der Entleiher; es rechtfertigt sich daher die Umsatzfreiheit sowohl für den Geschäftsvorfall der Hingabe wie der Rückgabe des Bestecks. (II/863)

Die wirtschaftliche sowie die steuerliche Bedeutung des Einheitswertes der Hausgrundstücke. Hohe oder niedrige Bewertung vorteilhaft?

Das schematische Bewertungsverfahren zur Feststellung der Einheitswerte der Grundstücke wird diese vielfach zu hoch, zuweilen freilich auch zu niedrig festlegen. Bei der Undurchsichtigkeit der zukünftigen Gestaltung der Steuergesetzgebung wird man vielleicht nicht ohne weiteres zu behaupten haben, daß eine niedrige Bewertung in jedem Falle steuerlich vorteilhaft sein muß, wirtschaftlich gesehen ist sie es aber keineswegs. Hier kommen zunächst die neuen Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in Betracht.

Bleibt nämlich bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks das abgegebene Meistgebot hinter 70 % des Grundstückswertes zurück, so kann ein Berechtigter, z. B. ein Hypothekengläubiger, dessen Forderung ganz oder teilweise durch das Meistgebot nicht gedeckt wird, aber bei einem Gebote in Höhe von 70 % des Wertes voraussichtlich gedeckt sein würde, die Versagung des Zuschlags beantragen. Bei der Festsetzung des Grundstückswertes durch das Gericht ist hierbei von dem für den 1. Januar 1931 festgesetzten Einheitswerte auszugehen. Zu berücksichtigen sind dann weiter Veränderungen, die in der Beschaffenheit oder in sonstigen Verhältnissen des Grundstücks ihren Grund haben, ebenso auch Wertverschiebungen, die durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung veranlaßt sind.